

EGGBI Bewertungen von Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen,
Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheits“
(Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder...)
Informationsstand: 13.08.2019

Kriterien beim „Vergleich“ unterschiedlicher Gütezeichen/ Prüfzeugnisse

Ein Bevölkerungsanteil „Allergiker“ von bereits 30 % ergibt die Notwendigkeit, auch bei öffentlichen Gebäuden, vor allem Schulen, Kindergärten, Sportstätten bei der Produktauswahl und der Bewertung vorgelegter Herstelleraussagen nicht nur Fragen von „toxischen“, sondern auch „sensibilisierenden“ Stoffen zu berücksichtigen. [Link](#)

Inhalt

1	Vorwort	3
1.1	Prüfbericht zur Erlangung eines Gütezeichens	3
1.2	Prüfbericht nach individueller Aufgabenstellung	3
2	Prüfberichte für Gütezeichen	3
2.1	Zielsetzung des Gütezeichens	3
2.2	Vergabestelle des Gütezeichens	4
2.3	Fragwürdige und/ oder missbräuchliche Verwendung des Logos	4
2.3.1	Logorichtlinien der Vergabestelle	4
2.4	Glaubwürdigkeit- Aussagekraft des Gütezeichens	5
2.5	Deklaration und Bewertung von Einzelsubstanzen	5
2.5.1	Definitionen "Additive" und andere "Allgemeinbegriffe"	5
2.5.2	Unterschiedliche Bewertung von Einzelsubstanzen	5
2.5.3	Zusammenfassung:	7
2.5.4	Weitere Informationen zu Gütezeichen	7
3	Prüfberichte nach individueller Auftragsstellung der Hersteller:	7
3.1	Prüfinstitut	7
3.2	Prüfumfang	7
3.2.1	Frage, wonach wurde überhaupt gesucht	7
3.2.2	Fehlen von wesentlichen Einzeluntersuchungen/ Werten	8
3.3	Probenahme	8
3.4	Prüftechnik- Analytik	8
3.5	Aktualität des Prüfberichtes	8
3.6	Vergleichbarkeit von Messergebnissen	8
3.6.1	unterschiedliche Messeinheiten	8
3.6.2	unterschiedliche Nachweisgrenzen	8
3.6.3	unterschiedliche Stoffbezeichnungen	9
3.7	Qualität, Aussagekraft des Prüfberichtes	9
4	Erhöhte gesundheitliche Anforderungen	10
4.1	Allergikergerecht	10
5	Ergänzung- Negativbeispiele	11
5.1	OSB Plattenhersteller	11
5.2	PVC Böden	11
5.3	Kleber	12
5.4	Naturfarben/ Öle	12
6	Weitere Infos:	12
7	Allgemeiner Hinweis	13

1 Vorwort

Dem Verbraucher werden seitens der Hersteller eine Unzahl von Marketingaussagen geboten, sehr oft "unterlegt" mit Prüfberichten, Gütezeichen jegliche Art und sehr unterschiedlicher Glaubwürdigkeit.

Nur die wenigsten Gütezeichen bieten allerdings wirkliche umfassende Aussagekraft im Hinblick auf die für uns entscheidende Frage der Gesundheits- Verträglichkeit.

Grundlage für eine generelle Bewertung von Gütezeichen/deren Prüfzeugnisse sind

- a) eine Vergleichbarkeit der „Prüfkriterien“
- b) Vergleich der Prüfmethode – des Prüfumfanges – Prüfzeitraumes
- c) Anforderungen bezüglich "neutraler" Probenahme
- d) Vergleichbarkeit - Darstellung der Prüfergebnisse (CAS Nummern, Angabe in $\mu\text{g}/\text{m}^3$)
- e) Reputation- Akkreditierung des Prüfinstituts

Beurteilung von Prüfzeugnissen

Nach Vorlage eines Prüfzeugnisses ist als erstes zu prüfen, ob es sich um ein Prüfzeugnis bzw. einen

1.1 Prüfbericht zur Erlangung eines Gütezeichens

Handelt, mit

wie in den meisten Fällen nach zumindest festgelegten – wenn auch sehr unterschiedlich umfassend und detaillierte Kriterien oder ein

1.2 Prüfbericht nach individueller Aufgabenstellung

des Auftraggebers angefertigt worden ist. Hier wird sehr oft dezidiert nur auf Stoffe geprüft, die der Hersteller nicht zu "befürchten" hat.

2 Prüfberichte für Gütezeichen

2.1 Zielsetzung des Gütezeichens

Je nach Vergabestelle haben Gütezeichen/deren Prüfberichte stets eine sehr unterschiedliche Aussagekraft und Zielsetzung – ausgehend von den jeweiligen „Schwerpunkten“ des Gütezeichens:

- Ökologie (z.B. [EPD](#); Schwerpunkt: Betrachtung der Umweltverträglichkeit – auch hier bereits Unterscheidung zwischen allgemeiner „ökologischer Produktbetrachtung“ oder „ideologischem Ökofundamentalismus“)
- Toxikologie (Ausschluss „giftiger“ Inhaltsstoffe; z.B. „[Toxproof](#)“)
- Allgemeine Gesundheitsverträglichkeit (bestmögliche Reduktion auch nichttoxischer Emissionen, teilweise auch sensibilisierender Inhaltsstoffe und Gerüche: [eco-Institut-Label](#), [Eurofins Indoor Gold](#))
- Soziale Aspekte (z.B. keine Kinderarbeit im Rohstoffförder- und Produktions- Ablauf; Beispiel: [Rugmark-GoodWeave](#))
- Nachhaltige Waldbewirtschaftung (z.B. [FSC](#), [PEFC](#))

Letztere beide Gütezeichen machen trotz sehr hoher Bedeutung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, vor allem dem Schutz der Tropenwälder beispielsweise konkret natürlich überhaupt keine Aussage zum Emissionsverhalten.

Sehr viele Gütezeichen stellen eine Kombination (z.B. [natureplus](#), [Blauer Engel](#), [EU Ecolabel](#)) mehrerer dieser Zielsetzungen dar – leider teilweise mit sehr unterschiedlicher, oft keineswegs eindeutig definierter **Gewichtung** der Einzelkriterien.

2.2 Vergabestelle des Gütezeichens

Zu beachten ist auch die jeweilige „Vergabestelle“ des Gütezeichens:

Handelt es sich um eine

- neutrale, herstellerunabhängige Prüf- und Vergabestelle (welche wissenschaftliche „Seriosität“ steckt dahinter - ein Institut, mehrere Fachinstitute, paritätisch besetzte Vergabestelle, z.B. [natureplus](#), [Eco-Institut](#))
- oder um ein Gütezeichen eines Industrieverbandes ([GEV](#), [goldenes M](#), [Korkloqo](#) [GUT](#), [Wollsiegel](#) u.a.) für seine Mitglieder – oft sogar mit „Verbot“ einer Weitergabe der eigentlichen Prüfzeugnisse für die Mitglieder unter Androhung der Aberkennung des Prüfzeichens (z.B. GEV!)
- handelt es sich beim prüfenden Institut überhaupt um ein dafür akkreditiertes Institut - wie glaubwürdig sind Prüfberichte -
 - [Unglaubwürdige Prüfberichte für "emissionsfreie!" Holzprodukte](#)
 - [Beispiele "falscher Aussagen" und unglaubwürdiger Messwerte](#)

2.3 Fragwürdige und/ oder missbräuchliche Verwendung des Logos

In den letzten Jahren mussten wir oftmals feststellen, dass Logos missbräuchlich verwendet wurden obwohl der

- Geltungszeitraum schon lange abgelaufen waren
- sich Hersteller mit Logos für Produkte schmückten (z.B. Schulcontainer mit "Blauem Engel") nur weil einige Komponenten (z.B. Wandfarben) dieses Zeichen trugen und es gar keinen Blauen Engel für Container gab.
- Der Hersteller mit einem "Gütezeichen" sein gesamtes Sortiment bewarb, obwohl nur ein Produkt geprüft war
- Auf Produkt- Blättern ein Logo zu finden war (konkret z.B.) natureplus, obwohl nie ein Produkt geprüft worden ist und der Hersteller nur Mitglied des vergebenden Vereines war

aber auch fragwürdig durch

2.3.1 Logorichtlinien der Vergabestelle

wenn es völlig unterschiedliche Kriterien für unterschiedliche Produktgruppen gibt, aus dem Logoaufruck aber nicht verbraucherverständlich hervorgeht, nach welchen Kriterien überhaupt das konkrete Produkt geprüft wurde (Beispiel Blauer Engel seit Februar 2018 – oft findet der Verbraucher - völlig den Richtlinien entsprechend - nur die für ihn unverständliche UZ Nummer, nach der er erst selbst recherchieren muss, um festzustellen, für welche Eigenschaften das Produkt überhaupt ausgezeichnet wird. [Mehr Infos](#)

2.4 Glaubwürdigkeit- Aussagekraft des Gütezeichens

Bei der Bewertung einzelner Gütezeichen/deren Prüfberichten gilt es daher,

- die Glaubwürdigkeit des Zeichens an Hand der „Statuten“ selbst zu beurteilen
- die Wertigkeit/Aussagekraft der Zeichenschwerpunkte für den Eigenbedarf (eigene Zielsetzung) vor allem auch an den Prüfkriterien und vor allem dem **Prüfumfang** festzustellen.

Dabei geht es nicht nur um den Umfang des zu prüfenden Schadstoffspektrums, sondern auch um die **fachliche Bewertung** von Einzelstoffen (z.B. sind gesundheitsschädliche **Pyrethroide** beim Teppichgütezeichen **GUT** ausdrücklich erlaubt!) und daraus auch abgeleitet deren „erlaubte“ Höchstwerte.

Zu prüfen ist auch, in welchem Umfang seitens der Hersteller „echte“ – nachvollziehbare

Inhaltsdeklarationen

zur Verfügung gestellt werden, oder ob sich unter Ausdrücken wie Additive und ähnlichem zum Teil „bedenkliche“ Stoffe verbergen.

2.5 Deklaration und Bewertung von Einzelsubstanzen

2.5.1 Definitionen "Additive" und andere "Allgemeinbegriffe"

Sehr oft werden Inhaltsstoffe nur mit "Allgemeinbegriffen wie "Additive" deklariert.

Beispiel: „Antioxidans“ bedeutet sehr oft selbst bei „Naturfarben“ **Butanonoxim (CAS 96-29-7)**:

Gefahrenhinweise - H-Sätze:

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H312: **Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.**

H317: **Kann allergische Hautreaktionen verursachen.**

H318: **Verursacht schwere Augenschäden.**

H351: **Kann vermutlich Krebs erzeugen.**

Quelle: Gestis Stoffdatenbank

2.5.2 Unterschiedliche Bewertung von Einzelsubstanzen

Beispiele:

2.5.2.1 Permethrin

Zitate zu Permethrin in Teppichböden:

„Während die gesunde Haut kaum pyrethroiddurchlässig zu sein scheint, zeigt vorgeschädigte Haut (Verletzungen, Narben, Allergien, Hauterkrankungen etc.) ein davon abweichendes Verhalten. In einer Stellungnahme hierzu wurde vom Bundesgesundheitsamt 1987 betont: „Bei Hautverletzungen oder allergisch bedingten Hauterkrankungen sollte ein Hautkontakt (...) grundsätzlich vermieden, gegebenenfalls gänzlich auf den Umgang mit diesen Stoffen verzichtet werden.“

Als chemisch stabile Verbindungen sind chronische Belastungen prinzipiell auch nach einmaliger Anwendung möglich - vor allem bei Menschen mit direktem Hautkontakt, da die Wirkstoffe bei Verletzung der Wollfasern verstärkt freigesetzt und aufgenommen werden können. **In diesem Sinne lässt sich ein behandelter Teppichboden als ständig mobilisierbare Belastungsquelle für Kleinkinder im Krabbelalter begreifen.“**

„Außer am Verbraucherveto fehlt es an negativen Sanktionen, die eine irreführende Werbung und Täuschung potentieller Käufer vermeiden helfen. Gerade durch zweifelhafte und **nicht eindeutig deklarierte und erklärte Gütesiegel wie die „Wollsigelqualität“** wird ein höheres Maß an (gesundheitlicher) Sicherheit dem meist ahnungslosen Kunden fälschlicherweise vorgegaukelt und ihm Stoffe untergeschoben, die er nicht wollte. **<http://toxcenter.org/stoff-infos/p/permethrin.pdf>**“ (Daunerer – Klinische Toxikologie – 116. Erg.-Lfg. 4/97)

2.5.2.2 Isothiazolinone

Auch der Einsatz der stark allergen wirkenden Isothiazolinone wird von manchen Gütezeichen toleriert, (bis 2018 Blauer Engel, eco Institut-Label und natureplus mit Ausnahme der "halogenisierten".) von anderen Gütezeichen grundsätzlich ausgeschlossen.

Zitate zu Isothiazolinonen

"Verbraucherinnen und Verbraucher können in der Regel nicht wissen, in welchen Produkten Isothiazolinone enthalten sind. Auch Farben und Lacke mit dem Umweltzeichen dürfen diese Stoffe enthalten; es muss lediglich auf der Verpackung auf enthaltene Isothiazolinone und ein Informationstelefon hingewiesen werden. Dass damit ein höchst problematischer Innenraumschadstoff quasi den Segen des Blauen Engels erhält, wird von vielen Fachmenschen scharf kritisiert. Angesichts des potenziellen gesundheitlichen Risikos und der zunehmenden Verbreitung der Isothiazolinone kommt der Innenraumanalytik als wichtigem Diagnoseinstrument eine besondere Bedeutung zu. ([Link - Schadstoffinfo Alab Berlin](#))"

2.5.2.3 Borate

Ähnlich unterschiedliche Bewertung gibt es auch bei den Gütezeichen bezüglich des als reproduktionstoxisch eingestuften Brandschutzes Bor in verschiedenen Dämmstoffen.

2.5.2.4 Natürliche Emissionen aus Holz

Sehr unterschiedlich werden in verschiedenen Prüfberichten, bei Gütezeichen natürliche Emissionen z.B. aus dem Holz bewertet – bei manchen TVOC – Summenwerten werden Stoffe wie Essigsäure fälschlicherweise überhaupt nicht aufgelistet/ bewertet.

2.5.2.5 Bewertungstabelle für Einzelstoffe

Eine allgemeine „gute“ Bewertungstabelle von Einzelstoffen (bezieht sich zwar auf die Raumluft, kann aber grundsätzlich auch bei Produktbewertungen "berücksichtigt" werden) bietet die Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute:

<http://www.aqoef.de/aqoef/oewerte/orientierungswerte.html>

2.5.2.6 Baustoffpositivlisten

Manche „Baustoff-Positivlisten“ listen auch eine Unzahl von Produkten auf, deren „Unbedenklichkeit“ auf Grund **fehlender eigener Messungen/ Informationen über Einzelwerte** gar nicht umfassend bewertet werden kann, sondern bei denen zumindest teilweise eine „Bewertung an Hand der Datenlage“ erfolgte.

Zumindest "irritierend" für den Nutzer solcher Positivlisten sind Zitate in den Bewertungskriterien bzw. auch aus vorliegenden Prüfberichten:

„Bewertung erfolgte nach Datenlage“ ohne genauer Definition der tatsächlich geforderten und vorgelegten "Daten" (Eigenaussagen, Prüfberichte nicht wirklich neutraler Institute, Dokumente des Herstellers ohne eigenen Messungen?)

2.5.3 Zusammenfassung:

- Gütezeichen, deren Kriterien/ Zielsetzungen nicht transparent abgebildet werden (Internet) oder deren Industrieunabhängigkeit nicht gewährleistet ist, sollten grundsätzlich mit größtem Misstrauen betrachtet werden.
- Auch die Vorgabe der Probenahme spielt eine wesentliche Rolle – eco, natureplus fordern beispielsweise eine Probenahme durch einen „neutralen“ Auftragnehmer (Institutsmitarbeiter, Umweltreferent, Notar: Link [Beispiel](#)) um zu gewährleisten, dass nicht abgelagerte, zwischenzeitlich übermäßig „ausgelüftete“ Ware als Produktmuster zur Prüfung vorgelegt wird.
- Zu beachten ist zudem, ob das Prüfzeugnis „pro Produktionsstätte“ erstellt wurde oder eine einzige Prüfung pauschal – oft europaweit- vorgelegt wird.
- sowie das Datum des Prüfberichtes (auf keinen Fall älter als 3 Jahre, Hinweis Pflicht: Produktionsänderungen müssen umgehend gemeldet werden!)

2.5.4 Weitere Informationen zu Gütezeichen

[Gütezeichen für Baustoffe aus "gesundheitlicher" Sicht](#)

[Produktbewertungen - Gütezeichen](#)

Einen sehr treffenden Überblick über zahlreiche Gütezeichen und deren Aussagekraft geben der Kompass „Gütesiegel“ von Ökotest sowie ein Bericht der Stiftung Warentest:

https://www.oekotest.de/hefte/Kompass-Guetesiegel_F1003.html

<https://www.test.de/Gerueche-aus-Teppichboeden-Mir-stinkts-1039690-1039693/>

[Werbung mit Gesundheit](#)

3 Prüfberichte nach individueller Auftragsstellung der Hersteller:

Vergleich unterschiedlicher Messberichte:

Während bei Prüfberichten für Gütezeichen (unabhängig von deren Qualität!) zumindest ein grundsätzlich festgelegter Rahmen von Prüfmethode, Prüfumfang, Mindestanforderungen an das Prüfinstitut und Auswertungsform (leider nicht immer transparent) vorliegt,

ist bei Prüfberichten nach individueller Auftragsstellung im Vorfeld zu prüfen,

3.1 Prüfinstitut

wer hat geprüft (Iso-zertifiziertes, dafür akkreditiertes Institut, das an regelmäßigen Ringversuchen teilnimmt): Voraussetzungen für garantierte Qualität der Prüf-Durchführung selbst

3.2 Prüfumfang

3.2.1 Frage, wonach wurde überhaupt gesucht

(genaue Definition des Prüfumfanges - dies geht sehr oft aus Prüfzeugnissen kaum hervor; Hersteller wissen genaue um ihre „Probleme“ und versuchen, diese aus dem Prüfumfang herauszuhalten). Dabei spielt die Reputation des Prüfinstitutes nicht grundsätzlich eine Rolle: auch seriöse Institute haben sich nämlich bei „Auftragsuntersuchungen“ am Auftragsrahmen des Herstellers zu orientieren, und können nicht nach Schadstoffen suchen, wenn diese im Auftragsrahmen nicht abgebildet sind. (Siehe dazu auch Anhang 1)

3.2.2 Fehlen von wesentlichen Einzeluntersuchungen/ Werten

(z.B. Schwermetall/ AOX/EOX Inhaltsprüfung, SVOC/ Weichmacher- Prüfung; Geruchstest!)

So konnte EGGBI bei derart erweiterten Nachuntersuchungen grundsätzlich TVOC- armer Bauprodukte unter anderem plötzlich erhöhte Weichmacherwerte feststellen und musste damit bereits erteilte Positivbewertungen/ „Freigaben“ zurücknehmen. Dies betrifft vor allem Produkte mit Kunststoffoberflächen.

3.3 Probenahme

Wie erfolgte die Probenahme (durch neutrale Stelle oder selbstausgewähltes Muster, vom Hersteller eingesandt...) [Probenahme für Prüfberichte allgemein](#)

3.4 Prüftechnik- Analytik

nach welchen Methoden (Prüftechnik!) wurde gemessen (ein "Standard" wären z.B. die Prüf-Ausführungsbestimmungen [AgBB](#), natureplus, eco- Institut, VDI.)

3.5 Aktualität des Prüfberichtes

Wurden zwischenzeitlich Rezepturen, Zulieferer geändert?

3.6 Vergleichbarkeit von Messergebnissen

Diese wird sehr oft erschwert durch:

3.6.1 unterschiedliche Messeinheiten

z.B. mg/l; mg/kg, ppm; EGGBI bevorzugt: $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Nur so ist auch ein Vergleich der angegebenen Werte beispielsweise mit Grenzwerten, Richtwerten, AGÖF Orientierungswerten möglich.

3.6.2 unterschiedliche Nachweisgrenzen

Bei mangelhafter Analytik mit "hohen" Nachweisgrenzen erscheinen manche Stoffe unter n.n. obwohl sie tatsächlich vorhanden sind.

Die Bezeichnung „n.n.“ (nicht nachweisbar) **kann** eine „Schadstofffreiheit“ vortäuschen – nur, weil die Messtechnik den Stoff nicht nachweisen kann, bedeutet dies nicht, dass er nicht enthalten ist!

Auch die Bezeichnung $< BG$ erweckt bei manchen Auswertungen den Eindruck von "Nullemissionen" – abhängig von der **Bestimmungsgrenze** (in der Regel $1\mu\text{g}/\text{m}^3$) können wir TVOC Summenwerte "Null" nicht anerkennen, wenn die Bestimmungsgrenze beispielsweise mit dem 5-fachen Wert ($BG \leq 5\mu\text{g}/\text{m}^3$) angegeben wird. Angesichts der Fülle möglicher Schadstoffe kann sich aus der Addition beispielsweise von mehreren Stoffen mit $4\mu\text{g}/\text{m}^3$ sehr schnell ein Summenwert auch in einer kritischen Stoffgruppe ergeben, der für Sensitive nicht mehr verträglich sein könnte.

3.6.3 unterschiedliche Stoffbezeichnungen

Viele Stoffe haben eine Anzahl verschiedener Bezeichnungen (Synonyme).

Wir fordern nach Möglichkeit eine zusätzliche Angabe der jeweiligen [CAS Nummern](#)

Beispiel:

Name **Formaldehyd**

Dafür gibt es eine Anzahl anderer Namen

- Methanal
- Methylaldehyd
- Formol
- Oxomethan
- Formylhydrat
- Ameisensäurealdehyd
- Ameisenaldehyd

Sehr oft werden bei „kritischen“ Stoffen bewusst solche „unbekannte „Synonyme “ verwendet. Eindeutig dagegen ist die **CAS Nummer - (z.B. Formaldehyd 50-00-0)** und dies auch bei fremdsprachigen Messprotokollen.

3.7 Qualität, Aussagekraft des Prüfberichtes

Frage, ob der Prüfbericht alle Informationen zu Umfang, Analytik, Probenahme beinhaltet – vor allem aber - enthält er auch eine genaue Bezeichnung des geprüften Produktes, eine Bezeichnung die dem Produktnamen in Katalogen, auf der Homepage entspricht und daher definitiv einzelnen Produkten zugeordnet werden kann.

Eine wirklich umfassende gesundheitliche Bewertung von Produkten ist daher nur möglich bei Vorliegen **aller** (natürlich jeweils nur) **produktrelevanten** Informationen/ Prüfzeugnisse entsprechend unseren [Anforderungen an Produktinformationen](#)

4 Erhöhte gesundheitliche Anforderungen

Bei Allergikern, Chemikalien-Sensitiven ([MCS](#)) sind unabhängig von der Einhaltung diverser gütezeichenbezogener Grenzwerte zusätzlich – möglichst in Absprache mit dem Arzt – **sämtliche Emissionen im Einzelnen** auf ein eventuelles individuelles Sensibilisierungspotential zu betrachten.

Gerade in diesen Fällen ist es unerlässlich, die eigentlichen Prüfberichte mit den Einzelstoffangaben zu erhalten. Und nicht nur diverse Zertifikate, die eine individuelle Verträglichkeitsprüfung in keiner Weise ermöglichen.

4.1 Allergikergesund

Eine generelle Produkt-Aussage „allergikergesund“ ist aus unserer Sicht

- angesichts der Vielzahl der Möglichkeiten unterschiedlichster Allergien, Sensitivitäten -
- vor allem aber auch möglicher „Kreuzreaktionen“

(von einer **Kreuzallergie** „*Kreuzreaktion*“ wird dann gesprochen, wenn [Immunglobulin E-Antikörper](#), die gegen ein bestimmtes [Allergen](#) in einer bestimmten Allergenquelle gerichtet sind, auch andere Allergene in anderen Allergenquellen erkennen und somit auch bei Kontakt mit diesen anderen Allergenquellen eine [allergische Reaktion](#) auslösen können)

unabhängig von Gütezeichen und Prüfberichten nicht unbedingt „allgemein nachvollziehbar“.

Für allgemeine Beurteilungen bevorzugen wir daher den Begriff „allergikerfreundlich“, (**möglichst** frei von bekannten Allergenen und sensibilisierenden Stoffen)

der die Notwendigkeit einer [individuellen Verträglichkeitsprüfung](#) miteinschließt.

Siehe dazu auch:

[Bauen für Allergiker](#)

[Baustoffauswahl für MCS Kranke](#)

5 Ergänzung- Negativbeispiele

Beispiele herstellerbeauftragter „Individueller“ Prüfaufträge:

Da niemand eventuelle „Probleminhalte“ besser kennt als der Auftraggeber, wird sehr oft versucht, mittels Prüfberichten renommierter Institute (die natürlich nur auftragsbedingt prüfen können) die „Schadstofffreiheit“ oder „Schadstoffarmut“ ihrer Produkte durch gezielt reduzierten Prüfauftrag nachzuweisen.

5.1 OSB Plattenhersteller

lassen daher gerne auf Formaldehyd, Lindan und PCP (seit Jahrzehnten in D ohnedies verboten) prüfen –
stellen aber nicht wirklich glaubwürdige VOC- Prüfergebnisse zur Verfügung.

Wenn überhaupt, dann wurden die Testmuster von den Herstellern selbst eingesandt und nicht von neutralen Probenehmern nachweisbar aus laufender Produktion entnommen: bekanntlich nehmen die Emissionen zumindest nach einigen Jahren – und somit bei älteren „Mustern“ in der Regel doch nach.

OSB Platten

5.2 PVC Böden

Bisher konnten wir für PVC Böden vorwiegend **nur Informationen zu VOC und Formaldehyd**, aber nie **umfassend** zu den zu erwartenden Weichmachern, Schwermetallen, zinn- und phosphororganischen Verbindungen, Flammschutzmitteln und PAKs erhalten; meist ebensowenig zur Frage der elektrischen Aufladung...

Testbericht Ökotest 91238:

„ÖKO-TEST wollte wissen, wie es um die Inhaltsstoffe von PVC-Bodenbelägen bestellt ist. Dazu schickten wir 14 Modelle, die ausschließlich oder auch für den Wohnbereich angeboten werden, in die Labore. Sie sind unterschiedlich aufgebaut - homogen, heterogen, geschäumt, mit textilem Rücken - und haben ein Steindexer als Deckschicht oder eine Granulatstruktur. Darunter befinden sich preiswerte Produkte aus dem Baumarkt, aber auch Markenqualitäten, die wir über den Fachhandel bestellt haben. Es handelt sich überwiegend um Bahnenware in Breiten von zwei bis vier Metern; zwei Produkte waren nur als Fliesen erhältlich. Außerdem interessierte uns die Frage, wie es um die Materialqualität bestellt ist, ob die Beläge maßstab stabil sind und inwieweit sie sich elektrisch aufladen.“

„Das Testergebnis (2008)

Katastrophal - wie befürchtet: PVC-Bodenbeläge sind nach wie vor hochgradig mit Schadstoffen belastet, unabhängig vom Preis und von der Art des Belags. Die Weichmachergehalte liegen bei knapp zehn bis über 30 Prozent. Phthalate stehen im Verdacht, Organe zu schädigen und wie ein Hormon zu wirken.“

Nicht minder gefährlich sind die hohen Konzentrationen an giftigen zinnorganischen Verbindungen, die wahrscheinlich als Stabilisatoren in die Produkte gelangen. Besonders problematisch sind Dibutyl- und Tributylzinn, die vermutlich auch beim Menschen das Immun- und Hormonsystem schädigen. Extrem hoch ist der Gehalt an Dibutylzinn im PVC-Belag Balalux von Tarkett.....

Fast alle Produkte enthalten zudem polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), von denen viele nachweislich krebserzeugend sind, fünf Marken in erhöhter Menge.....

Drei PVC-Beläge enthielten zum damaligen Zeitpunkt giftige Schwermetalle wie Cadmium und Blei. Cadmium und Blei reichern sich im Körper an und führen zu Nieren- beziehungsweise Nervenschäden. In einem weiteren Produkt steckt Nickel, was für Allergiker problematisch sein kann.....

Außerdem haben wir untersuchen lassen, ob sich die Bodenbeläge elektrisch aufladen können, wenn eine Reibung erfolgt. Das passiert beispielsweise, wenn man mit Kunststoffsohlen oder Socken darauf herumläuft und natürlich durch krabbelnde Kinder: Sechs Bodenbeläge können sich so stark aufladen, dass sich die Aufladung wahrscheinlich auch nach etlichen Stunden noch nicht abgebaut hat, sodass es zu einer Dauerbelastung des Raums kommt.“

Zwar sind die meisten der damals mit diesen Ergebnissen getesteten Produkte zwischenzeitlich nicht mehr in dieser Form am Markt – die Baustoffdatenbank "ecobine" geht aber davon aus, dass vermutlich zumindest in verschiedenen ausländischen PVC Produkten noch immer Cadmium als Stabilisator eingesetzt wird. (Textquelle)

Auch im Ökotestvergleich 2017 schneiden PVC Böden nach wie vor sehr schlecht ab ("nur wenige Lichtblicke") –Weichmacher, zinn- und phosphororganische Verbindungen (Flammschutzmittel) wurden in zahlreichen Produkten gefunden. (PVC Böden im Test)

Siehe auch Überblick "mögliche Schadstoffe aus Bodenbelägen"

5.3 Kleber

Hier verschanzen sich die meisten Hersteller hinter den Statuten der GEV, die auf verbraucherfeindliche Weise eine Weitergabe der eigentlichen Prüfberichte „verbietet“ – wohl wissend, dass die entsprechenden Prüfberichte sich ebenfalls nur auf VOCs beschränken – auf hormonell wirksame Weichmacher, Flammschutzmittel ohnedies gar nicht untersucht wird,
<http://www.eggbi.eu/beratung/produktinformationen-quetezeichen/#c103>

5.4 Naturfarben/ Öle

Meist erhält man dazu nur selbsterstellte „Volldeklorationen“ – nur in Einzelfällen auch Prüfberichte zu VOCs, Formaldehyd – nicht aber umfassende Prüfberichte auch zu Schwermetallen, Bioziden, Weichmacher, Flammschutzmitteln, Konservierungstoffen etc.... (auch in "Naturprodukten bereits festgestellt)

Siehe dazu auch: [Öko Holzlasuren mit kritischen Inhaltsstoffen](#)

6 Weitere Infos:

[Bewertung von über 70 Gütezeichen und Kennzeichnungen für Bauprodukte und Gebäude](#)

[Unglaubliche Prüfberichte für "emissionsfreie!" Holzprodukte](#)

[Beispiele "falscher Aussagen" und unglaubwürdiger Messwerte](#)

[Raumschadstoffe VOCs](#)

[EGGBI Diskussionsseite zu Produktgruppen und Schadstoffen](#)

7 Allgemeiner Hinweis

EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheits sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannter Weise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheits aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheits"

Wir befassen uns in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in unseren Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehmen wir keine Verantwortung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg

Am Bahndamm 16

Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose [Beratungshotline](#)

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuellste Version finden Sie stets unter

[EGGBI Schriftenreihe](#) und

[EGGBI Downloads](#)

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme. Sollten Sie diese Zusammenfassung in Papierform erhalten haben, so bekommen Sie die ständig aktualisierte Version als PDF mit möglichst "funktionierenden" Links unter

http://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Kommentar_Pruefberichtvergleiche.pdf
Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links", inhaltlicher Fehler sind wir dankbar!